Reglement vom 6. Juni 1977		Neues Reglement	
	Gestützt auf die §§ 4, 14 und in Verbindung mit § 79, Absatz 3 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 erlässt die Gemeinde Binningen folgendes Reglement:		Der Einwohnerrat Binningen erlässt, gestützt auf § 46 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 und § 107 des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) vom 8. Januar 1998 folgendes Reglement:
§ 1 Geltungsbereich	Das Reglement hat Gültigkeit für die Zonen WG3 und 4 des Zonenplanes vom 5. März 1973	§ 1 Zweck und Geltungsbereich § 1 Geltungsbereich	 In den Bauzonen dürfen die Erstellung, der Umbau und die Zweckänderung von Bauten und Anlagen, für die ein Abstellplatzbedarf für Motorfahrzeuge und Fahrräder besteht, nur bewilligt werden, wenn eine bestimmte Anzahl Abstellplätze ausgewiesen wird. Die Voraussetzungen sind in der Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) geregelt. Kann die erforderliche Anzahl Abstellplätze aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht oder nur mit unverhältnismässig hohem finanziellem Aufwand erstellt werden, so entrichtet die Bauherrschaft eine Ersatzabgabe an die Gemeinde. Dem Gesuch um Befreiung von der Pflicht zur Erstellung von Abstellflächen ist der Nachweis beizulegen, dass solche Flächen an keinem der nach diesem Reglement anrechenbaren Standorte möglich sind.
§ 2 Parkplatz	 Als Parkplatz im Sinne dieses Reglements gilt jede ober- oder unterirdische Fläche auf öffentlichem oder privatem Grund, die zum Abstellen eines Fahrzeuges geeignet und bestimmt ist. Parkplätze sind nach den kantonalen und kommunalen Vorschriften anzulegen, zu unterhalten und, wenn es vom Gemeinderat angeordnet wird, zu kennzeichnen. Sie dürfen nicht zweckentfremdet werden. 		Ist im Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) des Kantons geregelt.

§ 3 Erschliessung Zusammenlegung	 Parkplätze sind so zu erschliessen, dass der Fussgänger- und übrige Verkehr möglichst wenig behindert wird. Parkplätze auf mehreren Parzellen sowie Ein- und Ausfahrten sind nach Möglichkeit zu- sammenzulegen. Für die notwendigen Grunddienstbarkeiten 		Ist im Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) des Kantons geregelt.
	gilt § 5, Absatz 2 dieses Reglements sinnge- mäss.		
§ 4 Erstellungspflicht	Jeder Liegenschaftseigentümer ist verpflichtet, bei Neu- und Erweiterungsbauten sowie grösseren Umbauten und bei Zweckänderungen Parkplätze zu erstellen.		Ist im Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) des Kantons geregelt.
Anzahl	2. Über die Anzahl und Gestaltung, über die Art der Anlage sowie über allfällige Reduktionen und Ausnahmen (Ersatzabgabe durch Geld- leistung) entscheidet auf Antrag des Ge- meinderates die für die Erteilung der Bau- bewilligung zuständige Behörde nach Mass- gabe von § 7 VVO zum kantonalen Baugesetz sowie den kantonalen Richtlinien der Baudi- rektion		
§ 5 Ort der Parkierungsanlage	 Die notwendigen Parkplätze sind auf der Bauparzelle des pflichtigen Liegenschaftsei- gentümers oder ausnahmsweise auf einem nahegelegenen eigenen oder fremden Grundstück anzulegen. 	§ 2 Standort der Abstellplätze	 An die erforderliche Anzahl werden angerechnet: a) auf dem eigenen Grundstück oberirdisch oder unterirdisch erstellte Abstellplätze b) in einer benachbarten Liegenschaft eingekaufte Abstellplätze
Grunddienstbarkeiten	2. Ausnahmen werden nur bewilligt, wenn die Parkplätze mittels eines Bau und Benützungsservituts zugunsten des Grundstücks des pflichtigen Liegenschaftseigentümers und eines Zweckänderungsverbotsservituts zugunsten der Einwohnergemeinde Binningen, lastend auf der Parzelle des pflichtigen		c) in Zusammenarbeit mit andern Grundeigentümern erstellte Abstellplätze

§ 6 Änderungen der Eigentumsverhältnisse	Liegenschaftseigentümers, grundbuchlich gesichert sind. Diese Dienstbarkeitsbestellungen haben durch öffentliche Urkunde zu erfolgen und können nur mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde gelöscht werden. Veräussert der Liegenschaftseigentümer das Grundstück, so unterliegt der Erwerber den gleichen Pflichten wie der Rechtsvorgänger. Mutationen können nur bewilligt werden, wenn entweder die auf dem abzutrennenden Parzellenteil wegfallenden Parkplätze auf der Restparzelle im Sinne von § 4 erstellt worden sind oder im Sinne von § 5 auf einer Nachbarparzelle erstellt werden, oder eine Ersatzabgabe gemäss § 7 dieses Reglements geleistet wird.		
§ 7 Ersatzabgabepflicht	 Wird die Erstellungspflicht für Parkplätze weder auf eigener Parzelle noch auf Fremdareal erfüllt, hat der Bauherr auf jeden fehlenden Parkplatz eine Ersatzabgabe von CHF 5000 in der Zone WG4 bzw. CHF 4000 in der Zone WG 3 zu leisten. Die Ersatzabgabe ist vor der Erteilung der Baubewilligung an die Gemeindekasse zu leisten. Die Ersatzabgabe bewirkt kein Recht auf die Reservation von Parkplätzen auf öffentlichem Areal oder in gemeindeeigenen Parkierungsanlagen. Vorbehalten bleibt § 9 dieses Reglementes. 	§ 3 Ersatzabgabe	 Wird die Erstellungspflicht für Abstellplätze weder auf eigener Parzelle noch auf Fremdareal erfüllt, so hat die Bauherrschaft vor Erteilung der Baubewilligung für jeden fehlenden Abstellplatz eine einmalige Ersatzabgabe von CHF 15 000 zu leisten. Dieser Betrag wird jährlich dem Zürcher Baukostenindex angepasst (Basis April 2010, 100 Punkte; Stand April 2012, 102.4). Die Ersatzabgabe wird mit der Rechtskraft der Baubewilligung fällig.
§ 8 Zweckbestimmung der Ersatzabgabe	Die Gemeinde hat die Ersatzabgaben für die Erstellung und den Unterhalt von Parkplätzen der oder- und unterirdischen öffentlichen Parkierungsanlagen zu verwenden.	§ 4 Zweckbindung	Die an die Gemeinde einbezahlten Abstellplatzersatz- abgaben werden zweckgebunden einem Fonds zuge- wiesen. Die Ersatzabgaben werden verwendet für die Erschlies-

§ 9 Vorrang bei Verkauf oder Vermietung	Verkauft oder vermietet die Gemeinde in öffent- lichen Parkierungsanlagen Parkplätze so haben die Liegenschaftseigentümer, welche eine Ersatz- abgabe geleistet haben, den Vorrang. Die geleis- tete Ersatzabgabe wird ohne Verzinsung ange- rechnet.		sung, den Bau, den Unterhalt sowie den Betrieb von öffentlichen Parkplätzen oder von privaten Parkplätzen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen.
§ 10 Rückerstattung der Ersatzabgabe	 Wird ein Gebäude, bei dessen Erstellung eine Ersatzabgabe gemäss § 7 geleistet worden ist, vor Ablauf von 25 Jahren seit Erteilung der Baubewilligung durch Brand oder Elementarereignis zerstört und nicht wieder aufgebaut, so hat die Liegenschaftseigentümer oder sein Rechtsnachfolger Anspruch auf eine Rückerstattung des Ersatzabgabebeitrages ohne Verzinsung In allen übrigen Fällen bleibt eine Rückerstattung ausgeschlossen. 	§ 5 Rückerstattung	 Die Bauherrschaft oder ihre Rechtsnachfolger können die Ersatzabgabe innert 5 Jahren ab Rechtskraft der Baubewilligung mit schriftlichem Gesuch an den Gemeinderat zurückfordern, wenn a) die notwendigen Abstellplätze nachträglich erstellt wurden; b) ein Bauvorhaben nicht ausgeführt wird oder die Baubewilligung erlischt; c) ein Gebäude durch ein Elementarereignis oder Brand zerstört wird und es nicht wieder aufgebaut wird. 2. Die Ersatzabgabe wird zinslos zurückerstattet.
§ 11 Bewilligungs- pflicht § 12 Weitere Anwen- dungsfälle	Für die Bewilligungspflicht und das Baugesuchsverfahren gelten die Kantonalen Vorschriften. Sofern im Baugebiet ausserhalb der Zonen WG 3 und 4 die Voraussetzung von § 79 Absatz 3 des kantonalen Baugesetzes erfüllt sind, findet diese Reglement sinngemäss Anwendung.		Ist im Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) des Kantons geregelt.
		§ 6 Kompetenzen des Gemeinderates	Der Gemeinderat kann die zur Vollziehung dieses Reglements erforderlichen Ausführungsbestimmungen erlassen.

		§ 7 Rechtsmittel	 Gegen Verfügungen des Gemeinderats, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. Gegen Einspracheverfügungen des Gemeinderats, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.
	-	§ 8 Aufhebung bisherigen Rechts	Durch dieses Reglement wird das Reglement über die Erstellung von privaten Parkplätzen (Parkplatzregle- ment) vom 6. Juni 1977 aufgehoben.
§13 Inkraftsetzung	Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. Binningen, den 6. Juni 1977 Der Präsident: Dr. V. Theus Der Gemeindeverwalter: B. Gehrig Diese Reglement ist vom Regierungsrat in einer Sitzung vom 9. August 19778 genehmigt worden	§ 9 Inkraftsetzung	Dieses Reglement tritt mit Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft in Kraft. Binningen, Der Präsident: Stefan Kaiser Der Gemeindeverwalter: Nicolas Hug